

Arbeitssatzung

Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide

Diese Fassung berücksichtigt:

- Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide vom
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide vom

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bargteheide wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Nutzfläche für volle Monate berechnet, wobei Bruchteile der Fläche auf volle Quadratmeter gerundet werden. Teile der Unterkunft, die der allgemeinen Benutzung dienen, werden auf die einzelnen Unterkünfte in dem jeweiligen Gebäude im Verhältnis der Grundflächen der Unterkünfte zueinander umgelegt, soweit die Nutzerinnen und Nutzer diese Flächen tatsächlich nutzen können.

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 4,80 € je Quadratmeter Nutzfläche und anteiliger Nebenfläche.

- (3) Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser usw.) werden von den Nutzerinnen und Nutzern selbst entrichtet. Wo dies nicht möglich oder unzweckmäßig ist, werden Kosten in Höhe der Vorjahresverbräuche erhoben. Die Kosten werden zum 30. Juni eines jeden Jahres abgerechnet.
- (4) Gebäudeversicherung, Grundsteuer und weitere grundstücksgebundene Lasten und Kosten werden nach den Kosten des Vorjahres zum 30. Juni eines jeden Jahres abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- (5) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der auf diesen Tag entfallende Anteil der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Liegt der Nutzungsbeginn vor der Einweisung, beginnt die Gebührenpflicht zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Räumung der Unterkunft nach Abnahme durch die Stadt.

- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Einweisung zu entrichten.
- (4) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin oder der Benutzer der Unterkunft.
- (5) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgeld als Gesamtschuldner, wenn Sie als Familie, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II zusammen leben.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsgeld nach § 2 Abs. 2 ist bis zum 3. Werktag nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Bargteheide im Voraus zu entrichten.

§ 5 Datenschutz

Die Stadt erhebt, nutzt und speichert personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form auch zur statistischen Auswertung und zur Sozialplanung verwendet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte in Bargteheide vom 28. Mai 1999 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bargteheide, den 10.11.2006

Werner Mitsch
Bürgermeister

Bargteheide, den 01.12.2010

Dr. Henning Görtz
Bürgermeister